

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 13 May 1801

Fünftes Quartal.

Den 23 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Berichts der Pet. Commission über nachfolgende Gegenstände:

8. Unter Anführung neulicher Beispiele von der frechsten Lügenhaftigkeit der Gefangenen und ihrem insolenten Verhalten gegen den inquirirenden Richter, stellt das Cantonegericht Bern vor: daß engere Einschließung, härtere Gefangenschaft und Lenitentia, zu Hemmung dieses die Criminaljustiz lahmen Uevels, keineswegs hinlänglich seyen, sondern zu dem End ein frappanteres und schnellwirkendes Mittel erfodert werde. — Die Pet. Com. tragt darauf an, diese Anzeige gleich andern von ähnlicher Art bereits eingekommenen, der Crim. Com. zu überweisen. — Angenommen.

9. B. Joseph Herbstreit von Suppenthal in Breisgau gebürtig, welcher seit 8 Jahren sich in Helvetien aufhält und gestützt auf das Gesetz vom 29. Okt. 1798, die Niederlassung der Fremden betreffend, einen förmlichen Niederlassungsschein erhalten, und sich als Schlossermeister in der Gemeind Solothurn eingekauft hat, sieht sich durch das Gesetz vom 24. Nov. 1800, welches das erstere zurück nimmt, und Bedingungen vorschreibt, die zu leisten er sich außer Stand erklärt, und ungeachtet er ein Grund-eigenthum und Gewerbe von wenigstens Liv. 3500 in Helvetien besitzt, in der Verlegenheit, zu seinem größten ökonomischen Nachtheil aus Helvetien fortgewiesen zu werden, und bittet, da er sich vergeblich an den Vollzugsrath gewendet, den gesetzgebenden Rath entweder um eine Erläuterung des Gesetzes, durch welche erklärt werde, daß dasselbe auf diejenigen Fremden, die sich in Folge des früheren Gesetzes, in Helvetien angestiedelt haben, keinen Bezug haben könne, oder aber um eine Aus-

nahme von solchen. — Wird an die Polizeycommission gewiesen.

10. B. Hans Jacob Gaberthüel von Ostringen, Et. Argau beschwert sich über zwei unter der vorigen Regierung gegen ihn ausgefallte Erkenntnissen, durch deren eine er als ein Holzfrevler mit einer Bus und Bassisation und durch die andere, gleichfalls wegen eines vorgeblichen Holzfrevels mit einer zweijährigen Blauhausstrafe, beymal aber unschuldig und zum Theil unverhört sey bestraft worden. Allbereits unter der vorigen Regierung habe auf die Intercession seiner Gemeinde hin, eine Art Revision seines Geschäfts statt gehabt, deren Erfolg darin bestanden, daß er nach 5 Monaten aus dem Blauhaus sei entlassen, und überdass noch mit Reisegeld s. v. versehen worden, auch habe man ihm versprochen, sein Geschäft von neuem untersuchen zu lassen; die Revolution sey aber dazwischen gekommen, daher solches habe unterbleiben müssen.

Der Gaberthüel bittet dem zufolg., daß der gesetzgebende Rath ihm gegenwärtig diese Revision gestatten möchte. — Wird an die Civ. Gesetzgeb. Commission gewiesen.

11. Ein ein und zwanzigjähriger junger Mensch, Ludwig Bernet geheißen, stellt vor, er sei ein von einer Julie Bourgeois erzeugter unehlicher Sohn eines B. Steiger von Bern, sei aber unter dem Namen Ludwig Bernet bey dem Arzt Rufener in Neuen auferzogen worden. Da er nun durch die Schuld seiner Eltern unehlich und ohne Bürgerrecht sich befindet, so bittet er den gesetzgebenden Rath eines Theils um die einfache Legitimation, anders Theils, daß ihm das Heimatrecht seines Vaters möchte zugesprochen werden.

Da der Petent die Erfüllung seiner ersten Bitte allbereits in dem Gesetz vom 28. Dec. 1798 findet, und die zweite hingegen einen richterlichen Gegenstand auss-

macht, so räth die Commission an, in diese Petition nicht einzutreten. — Angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Anna Maria Frey von Zurzach, Canton Baden, bittet Sie in einer Zuschrift v. 6. Merz 1801, daß Sie ihre einzige unehliche Tochter Maria Anna Fasnacht, welche wirklich Mutter von 4 ehelichen Kindern sey, oder ihre Kinder, als Universalerbin ihres Vermögens einzusetzen dürfse. Da dieses ihr Vermögen in ererbtem Gut besteht, worüber nach dem 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts nicht testiert werden kann, so bleibt das Gesetz vom 28. Dec. 1798, wodurch der Zustand der unehlichen Kinder zu verbessern getrachtet wurde, für diese und alle andern Gegenden, in denen über ererbte Mittel nicht testiert werden konnte, größtentheils ohne Wirkung, und daher bittet Sie B. Gesetzgeber die Bittstellerin dieses Gesetz so abzuändern, daß dasselbe in allen Gegenden Helvetiens gleiche Folgen haben könnte, oder wenn dieses nicht möglich wäre, ihr eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu bewilligen, und ihr mithin zu gestatten, ein Testament zu Gunsten dieser Tochter oder ihrer Kinder errichten zu dürfen.

Da diesem ersten Antrag nur in so fern entsprochen werden könnte, wenn über das Erbrecht im Allgemeinen ein Gesetz abgefaßt würde: Da Sie B. Gesetzgeber aber sich deutlich erklärt haben, daß ein solches allgemeines Erbrecht nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit dem bürgerlichen Gesetzbuch behandelt werden müsse, so sehen wir keine Möglichkeit vor, jenem ersten Antrag zu entsprechen. Eben so bedenklich schiene es uns, eine Ausnahme vom 9ten Artikel des Zurzacher Erbrechts zu gestatten, es wäre dann Sache, daß nach den dortigen Gebräuchen, dieses Artikels ungeachtet, hie und da solche Testamente über ererbte Mittel unter obrigkeitslicher Sanction errichtet worden wären. In diesem Fall, wenn die Bittstellerin solche Beispiele aufweisen könnte, würden wir kein Bedenken finden, Ihnen B. Gesetzgeber, eine solche Bewilligung anzurathen, wenn der lebende unehelichtheite einzige Bruder der Bittstellerin, dagein einwilligen würde.

Da aber die Bittstellerin in ihrer eingereichten Bittschrift solche Beweise nicht angebracht hat, so müssen wir für diesmal antragen, dieselbe mit ihrer Bitte abzuweisen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Ulrich Gammeter von Bürgeli, C.

Bern, bittet um volle Legitimation seiner ihm durch oberehgerichtliches Urtheil vom 25. Juni 1780 unechlich zugesprochenen Tochter Regina, welches auch als der Wunsch seiner Geschwister, die alle noch ledig sind, bezeuget wird, und der Volkz. Rath empfiehlt daher in seiner Botschaft vom 17. Merz, Ihnen B. Gesetzgeber, den Bittsteller zur Gewährung seiner Bitte.

Wir könnten aber um so minder Ihnen B. Gesetzgeber die Bewilligung dieser Bitte anrathen, als das Gesetz vom 28. Dec. 1798 den Zustand der unehlichen Kinder so sehr verbessert hat, daß denselben keine Macke der Unehlichkeit mehr anhängt, und daß sie sogar zu testamentlicher Erbsfolge fähig erklärt sind, welche besonders nach den im C. Bern noch bestehenden Gesetzen, mit dem dritten Theil des Vermögens geschehen kann, und daher schlagen wir Ihnen vor, den Bittsteller abzuweisen.

Die Criminalcommission räth zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Aus der von dem Alt-Stathalter Jacob Klaus von Saffennyl eingegebenen Bittschrift samit Beylagen, ersieht der gesetzgebende Rath insbesondere aus der kriegsgerichtlichen Urtheil vom 28. May 1799, daß der Bittsteller zu der ihm auferlegten einjährigen Einsperrungsstrafe und Geldbuße von 200 Ld'ors verurtheilt ward, nicht wegen Veranlassung oder Theilnahme an einer ausgebrochenen Empörung, sondern wegen dem ihm angeschuldeten persönlichen Vergehen, durch seinen Vortrag an der zur Elitenausziehung abgehaltenen Gemeindsversammlung, die dortigen Bürger zum Ungehorsam gegen das Elitengesetz aufgereizt, und das durch dessen Vollstreckung zu Saffennyl vereitelt zu haben. Er ersieht in fernrem aus der Erkenntnis des Cantonsgerichts Argau vom 15. April 1800: daß der Bittsteller in folge des Amnestiegesetzes vom 28. Hornnung 1800, seines Arrests, ohne der Geldbuße zu erwähnen, entlassen wurde. Statt der ihm für das zur Last gelegte persönliche Vergehen auferlegten Buße von 200 Ld'ors, werden ihm nun unter dem Titel Empörungskosten, L. 1000 von der Verwaltungskammer von Argau abgefordert, sagt der Bittsteller. Ehe der gesetzgebende Rath zu einer Verfügung in dieser Angelegenheit schreitet, liegt ihm ob zu wissen: wenn? durch wen? und aus welchen Gründen die von dem Kriegsgericht verhängte Geldbuße zu einem Betrag an Empörungskosten verwandelt worden sei? Der gesetzgebende Rath ersucht Sie demnach B. Volkz. Rath, ihm nebst Rücksendung der mitkommenden Bittschrift samit Beylagen, hierüber gefällige Auskunft zu ertheilen.

Die gleiche Commission erstattet über einige Fehler in der deutschen Abfassung der Art. 204 und 205 des peinlichen Gesetzbuchs, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Ganzheitstisch gelegt wird.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Crousaz, ein in der Gemeind Milden, Kant. Leman, angeseßener Arzt, nachdem er durch Aufstellung einer Reihe chemischer Erfahrungssätze Ihnen B. Gesetzgeber demonstriert, daß es möglich sey, künstliche Mineralwasser zu versetzen, stellt vor: er habe allbereits seit 1788 eine Fabrikation solcher Wasser unternommen: sein daherges Etablissement sey von dem vormaligen Rath zu Milden begünstigt worden, und habe besonders in den Jahren 1791 und 1792 zur Gesundung vieler Kranken beygetragen.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Abgensthigte Erläuterung über den, von B. Finsler im 199. Stück des N. Republ. eingerückten Nachtrag zu B. Architekt Vogels Deduktion.

Eine Erklärung des ehemaligen Finanzministers der helvet. Republik, B. Finslers, welche als Nachtrag zu meiner, im N. 193, 194 und 195 des N. Republ. publizierten Deduktion, gegen ein Verfahren und Urtheil des luzernerschen Cantonsgerichts, im 199. Stück dieses Tagblatts eingerückt ist, hat die öffentliche Meinung über die Gerechtigkeit meiner Sache in meinem Rechts- handel mit der lucernerschen Verwaltungskammer, irre gemacht, und nöthigt mich daher, diese Meinung durch die unbefangene offene Darstellung einiger Umstände zu berichtigten.

Die Erklärung des B. Finslers, „dass damals, wo ich der lucernerschen Verwaltungskammer ein unbesiegtes und ordnungswidriges Verfahren in Betreff des ihr anvertrauten Staatschakzes ihres Cantons, vorgeworfen, noch keine Verwaltungskammer der Republik ihre Fahrrechnung abgelegt hatte,“ ist zwar begründet, hat aber, wie der Verfolg zeigen wird, und wie B. Finsler selbst sehr gut wußte, nicht die geringste Beziehung auf die obsthende Beschuldigung und meinen

daraus erfolgten Rechtshandel mit der Verwaltungskammer. Hier die Thatsache:

Als ich, in Folge meines Auftrags von der Regierung, die Unordnungen entdeckte, die bey den Staatsschäften in Luzern vorgegangen, (S. im N. Republ. die Sitzungen v. 9. u. 16. Febr. 1799), war B. Finsler der erste Staatsbeamte, den ich mit diesem Fall und den Beweisen bekannt machte: Er äusserte seinen Unwillen darüber und bemerkte bey dieser Gelegenheit, „Unordnungen und Willkuhr in den Geschäften der öffentlichen Dekonomie sind hier so sehr zur Sute geworden, daß auch die dermalige Verwaltungskammer sich berechtigt glaubt, in diesem Gleise fortzufahren, deon noch bis jetzt hat dieselbe, mehr als Gl. 300000, die mit noch Gl. 200000, die nach Arau geführt wurden, aus dem ehemaligen Schatz gerettet worden sind, zurück und in Händen behalten, ohne der Regierung seither die geringste Anzeige zu machen, wozu sie diesen Fond verwendet oder nöthig hätte.“ Der Minister glaubte, daß die Kammer denselben einstweilen zur Unterstützung der Mitglieder der alten Regierung bey Bezahlung ihrer Contribution an die fränkischen Commissarien angewendet habe.

Ich beantwortete diese Confidenz des Ministers, wobei derselbe seine Missbilligung des Benehmens der Verwaltungskammer in Betreff des Staatschakzes laut äusserte, durch die Bemerkung: „Dass das wahre Mittel, dergleichen, durch die Neuheit und Nachsicht der Regierung begünstigten Unordnungen in der Verwaltung, wirksam zu begegnen, das sey, gerade den diesfälligen Unsug der lucernerschen Verwaltungskammer auf irgend eine Weise öffentlich zur Sprache zu bringen, und dass ich selbst auf Mittel denken werde, wie dieses mit Erfolg geschehen könne.“ Der Minister gab mir darin Beyfall, und so wurde mein Eifer für das öffentliche Interesse, und diese mir ungesfordert von dem Minister mitgetheilte Nachricht, die Veranlassung und Ursache meiner Neusserung darüber in Gegenwart zweyer lucernerscher Bürger, worauf die Verwaltungskammer ihre Klage und die lucernerschen Gerichte ihre Urtheil in dieser Sache gegründet haben. (S. N. Republ. N. 193.)

Diese Neusserung hatte also, so wie mein diesfälliger Brief an die Verw. Kammer unter dem 15. Febr. 1799, (S. Ebend. N. 195 Beyl. 1), offenbar auch nicht die geringste Beziehung auf Gegenstände der Fahrrechnung der Kammer, sondern einzig auf ihr Verfahren in Be-